

**552. Baulinien.** A. Mit Zuschrift vom 24. März 1905 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die vom Großen Stadtrat unterm 7. Januar 1905 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Freiensteinstraße zwischen der Freien- und der Plattenstraße im Kreis V zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 18 vom 3. März 1905 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. März 1905 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Freiensteinstraße ist 65 m lang, im Mittel 6,8 m breit und verläuft geradlinig. Auf jeder Seite derselben stehen zwei Häuser, deren Zugänge durch Treppen vermittelt werden. Die Baulinien sind diesen Hausfluchten nachgezogen und stehen 9,75 m voneinander ab.

2. Die Straße ist von ganz untergeordneter Bedeutung und mag deshalb davon Umgang genommen werden, den im Baugesetz vorgeschriebenen, minimalen Baulinienabstand von 12,0 m zu verlangen, umsomehr als in diesem Fall gut gebaute Wohnhäuser angeschnitten werden müßten und an einen weiteren Ausbau der Straße in absehbarer Zeit ohnehin nicht zu denken ist.

3. Die Niveaulinie schmiegt sich, abgesehen von ganz kleinen Ausgleichungen, den bestehenden Höhenverhältnissen an. Sie steigt von der Freienstraße nach einer kurzen konkaven Ausrundung mit  $6,36\%$  und erreicht das Niveau der Plattenstraße nach einem kurzen konvexen Übergang.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Freiensteinstraße zwischen Freien- und Plattenstraße im Kreis V werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Planexemplares und an die Baudirektion.